

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE)

vom 03. Dezember 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Dezember 2019)

zum Thema:

§ 35a SGB VIII im Rahmen des neuem Bundesteilhabegesetzes

und **Antwort** vom 20. Dezember 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Dez. 2019)

Frau Abgeordnete Marianne Burkert-Eulitz (Bündnis 90/Die Grünen)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/21840

vom 3. Dezember 2019

über § 35a SGB VIII im Rahmen des neuen Bundesteilhabegesetzes

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Veränderungen der Verfahren und Bewilligungen wird es in Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) für Leistungen nach dem § 35a SGB VIII insbesondere im Falle von Beeinträchtigung der Teilhabe in Folge einer Teilleistungsstörung geben?
4. Welche Stelle wird zukünftig im Einzelfall die Kostenübernahme erklären und welche weiteren Stellen sind vor der Kostenübernahmeerklärung nach dem Vorliegen einer Diagnose durch eine geeignete Stelle und eines Antrags des Leistungsberechtigten zu beteiligen?
5. Welche Zuständigkeiten im Kontext der Bewilligung von Leistungen nach § 35a SGB VIII liegen zukünftig bei den bezirklichen Jugendämtern, welche bei anderen Stellen des Landes Berlin? Welche anderen Stellen werden dies sein und worin soll ihr Beitrag bestehen?

Zu 1., 4. und 5.:

Die Durchführung der Aufgaben des Trägers der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche obliegt den bezirklichen Jugendämtern und dort den ab dem 01.01.2020 neu einzurichtenden Teilhabefachdiensten. Der Teilhabefachdienst Jugend des Jugendamtes des jeweiligen Bezirkes ist im Arbeitsbündnis „Haus der Teilhabe“ für alle Leistungen der Teilhabe im Rahmen der Zuständigkeit nach § 53 AG KJHG zuständig.

Dies umfasst auch die in allen Einzelfällen erforderliche Kostenübernahmeerklärung für die beantragte und partizipativ ermittelte Teilhabeleistung gem. § 35a SGB VIII.

Die Einbeziehung anderer Stellen ist für die Kostenübernahmeerklärung nach dem Vorliegen einer Diagnose nicht erforderlich. Zwischen dem Teilhabefachdienst Jugend und dem Regionalen Sozialpädagogischen Dienst (RSD) sind für bestimmte Fälle bezirkliche, organisatorische Maßnahmen und Verfahren vereinbart, um – soweit im jeweiligen Fall gegeben – an der Schnittstelle zur Leistung der Hilfen zur Erziehung (HzE) Leistungen „wie aus einer Hand“ zu ermöglichen. In diesen Fällen kann insgesamt die Kostenübernahmeerklärung auch durch den RSD erfolgen.

2. Welche Fachstellen werden zukünftig berechtigt sein, Diagnosen über das Vorliegen von Beeinträchtigungen für welche Beeinträchtigungen nach § 35a SGB VIII zu erstellen und fachliche Stellungnahmen abzugeben, die dann von der zu bewilligen Behörde anerkannt werden?

3. Was wird unternommen, um Mehrfachbegutachtungen eines Kindes durch die verschiedensten Stellen, wie es derzeit üblich ist, zu vermeiden, damit die damit verbundenen Belastungen für Kind und Familien verringert werden?

Zu 2. und 3.:

An der bisherigen Regelung des § 35a Abs.1a SGB VIII, nach der der Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine fachdienstliche Stellungnahme auf Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten (ICD 10) einzuholen hat, erfolgt im Rahmen der Umsetzung des SGB IX (BTHG) keine Änderung. Im Rahmen der Bedarfsermittlung der leistungssuchenden Personen sind auch zukünftig entsprechende gutachterliche Stellungnahmen (Diagnosen) bei den Fachdiensten einzuholen. Diese Stellungnahmen werden i. d. R. durch geeignete Sachverständige in den Kinder- und jugendpsychiatrischen Diensten (KJPD) bzw. durch die Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ) oder in den Erziehungs- und Familienberatungsstellen der Jugendämter erstellt.

Um Doppelbegutachtungen zu vermeiden, muss ab dem 01.01.2020 bei jungen Menschen kurz vor der Volljährigkeit im Vorfeld des Übergangs vom Teilhabefachdienst Jugend zum Teilhabefachdienst Soziales/Erwachsene oder zum Landesamt für Gesundheit und Soziales eine Abstimmung zwischen den Teilhabefachdiensten Jugend und Soziales erfolgen. Die leistungsberechtigten Personen sind rechtzeitig über den bevorstehenden Zuständigkeitswechsel zu informieren und an dem Prozess zu beteiligen.

6. Wie soll die Kommunikation zwischen den beteiligten Parteien und insbesondere gegenüber den Leistungsberechtigten einerseits und den Leistungsträgern andererseits zukünftig sichergestellt werden?
7. Wie soll sichergestellt werden, dass zukünftig in jedem Falle einer Maßnahme ein Hilfeplan unter Beteiligung aller Parteien erstellt wird und das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten (§ 5 SGB VIII) zum Tragen kommt?

Zu 6. und 7.:

Die im Land Berlin etablierten vereinheitlichten Verfahren zur Feststellung des Teilhabedarfs, die sich bisher nach den Maßgaben des § 36 SGB VIII richten, gelten weiterhin. Hinzu treten die Vorschriften des SGB IX (BTHG) immer dann, wenn der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständiger Rehabilitationsträger ist. Agiert das Jugendamt bzw. der Teilhabefachdienst Jugend als Rehabilitationsträger nach § 35a SGB VIII, ergänzt das Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII das Teilhabeplanverfahren gem. § 19 SGB IX.

Beide Verfahren sind unter Beteiligung und der Beachtung der individuellen Situation im Einzelfall sowohl der Leistungsberechtigten als auch der Leistungsträger durchzuführen. Diese verpflichtenden Verfahren stellen die Kommunikation zwischen den beteiligten Parteien sicher. Das betrifft ebenso die Sicherstellung des im § 5 SGB VIII verankerten Wunsch- und Wahlrechtes der Leistungsberechtigten.

8. Welche Zeiträume müssen Leistungsberechtigte zukünftig bis zur Erklärung der Kostenübernahme einrechnen, gemessen ab dem Zeitpunkt, zu dem die Diagnose einer geeigneten Stelle und ein Antrag des Leistungsberechtigten vorliegen?
9. Welche Maßnahmen wird der Senat von Berlin ergreifen, um die vorgenannten Zeiträume einhalten zu können?

Zu 8. und 9.:

Nach entsprechender Antragstellung einer leistungssuchenden Person erfolgt unter ihrer direkten Beteiligung die Bedarfsermittlung, Planung und Umsetzung der Leistung. Dabei handelt es sich in jedem Fall um individuelle und spezifische Konstellationen, denen entsprechend Rechnung zu tragen ist.

Ziel ist in jedem Fall, eine partizipativ ermittelte und auf den Bedarf im Einzelfall abgestimmte Leistung so zeitnah wie möglich zu gewähren. Eine generelle Aussage zu Zeiträumen zwischen Antrag, dem Vorliegen aller relevanter Informationen und der Erklärung der Kostenübernahme bzw. Beginn der Leistung kann deshalb nicht getroffen werden.

Berlin, den 20. Dezember 2019

In Vertretung

Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie